

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 31 | Wirecard AG

Einzelklagen gegen EY abgewiesen / LG München I hält KapMuG-Verfahren für unzulässig

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Verfahren Wirecard.

Erste Einzelklagen gegen EY abgewiesen

Das Landgericht München I hat sechs Klagen von geschädigten Wirecard-Anlegern gegen EY abgewiesen und zugunsten des Abschlussprüfers EY entschieden. Es handelte sich dabei um Einzelklagen geschädigter Anleger gegen EY. Das Gericht hat die Klagen abgewiesen, da die Kläger nicht ausreichend nachweisen hätten können, dass die Prüfer zumindest bedingt vorsätzlich falsch testiert hätten.

Die Entscheidungen zugunsten von EY waren aus unserer Sicht zu erwarten. Denn viele Anwälte hatte für ihre Mandanten im letzten Jahr frühzeitig, teilweise bereits im Mai 2020 Klage erhoben, ohne die Sachlage genau aufzuarbeiten. Entsprechend dünn war dann offenbar die Argumentationslinie der Kläger, die für eine Verurteilung von EY nicht ausgereicht hat.

Es zeigt sich daher aus unserer Sicht einmal mehr, dass bei derart komplexen Verfahren eine umfassende Aufarbeitung der Sachlage und Einarbeiten neuester Erkenntnisse in die Klageschrift unerlässlich ist, bevor dann letztlich Klage erhoben wird. Daher halten wir das Vorgehen von Pinsent Masons nach wie vor für den richtigen Weg. Zudem kommen aus unserer Sicht immer mehr Versäumnisse seitens EY u.a. im parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA) ans Tageslicht. Anleger sollten sich daher von den abgewiesenen Klagen nicht verunsichern lassen. Wir sehen in diesen Urteilen auch eine Bestätigung für das Vorgehen mit einem Prozesskostenfinanzierer. Denn vor Gericht besteht immer das Risiko, den Prozess auch zu verlieren. Auch wenn unsere Anwälte die Risiken in Bezug auf die Klage gegen EY mittlerweile für gering einschätzen, erscheint der Weg mit einem Prozesskostenfinanzierer der geeignetste, da damit auch im Vorfeld die Aufarbeitung des Gesamtkomplexes deutlich einfacher möglich ist.

LG München I hält KapMuG-Verfahren für unzulässig

Deutlich wichtiger dürfte für die Anleger hingegen sein, dass das Gericht auch entschieden hat, dass ein Antrag auf ein Kapitalanlage-Musterverfahren (KapMuG) gegen EY nicht zulässig sei. Wir haben bereits in vergangenen Newslettern darauf

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.orgVorsitzender
Daniel BauerPublikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus NewsInternet
www.sdk.org
www.anlegerplus.deKonto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXXVerinsregister
München
Nr. 202533Steuernummer
143/221/40542USt-ID-Nr.
DE174000297Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

hingewiesen, dass diese Verfahrensart aus unserer Sicht hier nicht nur ungeeignet sondern auch unzulässig sein dürfte. Bei einem KapMuG-Verfahren muss in der Regel trotz Musterentscheidung nochmal jeder Anleger selbst auf Zahlung klagen. Sobald uns die Begründung für die Entscheidung des Gerichtes vorliegt, werden wir noch einmal detailliert hierzu Stellung beziehen.

Ein Anschluss an die Sammelklage von Pinsent Masons mit Prozesskostenfinanzierung durch LitFin ist nach wie vor möglich (siehe hierzu unsere vorherigen Newsletter).

München, den 07.06.2021

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG! Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.